

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Per Mail an: vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Zürich, 10. Februar 2022 AS
schwarzenbach@arbeitgeber.ch

Stellungnahme: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes: Zulassungserleichterung für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Keller-Sutter
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir wurden mit Schreiben vom 27. Oktober 2021 des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements, EJPD, eingeladen, zu eingangs erwähntem Vernehmlassungsverfahren bis zum 10. Februar 2022 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen bestens und unterbreiten Ihnen nachfolgend gerne unsere Positionen.

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 90 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie einige Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit rund 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Er verfügt dabei über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Die Position des Schweizerischen Arbeitgeberverbandes (SAV):

- **Der SAV begrüsst den Vorschlag, der mittels Ausnahme von den Drittstaatenkontingenten eine Zulassungserleichterung für an Schweizer Hochschulen ausgebildete Fachkräfte vorsieht.**
- **Bei der erleichterten Zulassung geht es v.a. darum, das wertvolle Know-How in der Schweiz zu erhalten, für welches in der Schweiz ein ausgewiesener Bedarf besteht. Dabei sollen auch branchenspezifische Bedürfnisse einfließen.**
- **Als gesuchte Spitzenkräfte sollen auch die Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Diplom HF) unter die Auslegung von Art. 30 Abs. 1 lit. m AIG fallen.**
- **Diese Anpassung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) darf nicht anderen oder künftigen Bestrebungen, das Regime um die Zulassungsbestimmungen von ausländischen Fachkräften zu vereinfachen, vorgreifen.**

Ausgangslage

Mit der vorliegenden Änderung des AIG soll die Motion Dobler 17.3067 umgesetzt werden. Zudem wurden bis dato zahlreiche parlamentarische Vorstösse eingereicht, die generell die Zulassung von qualifizierten Fachkräften aus Drittstaaten betreffen. Ziel dieser Vorstösse ist es, die ausländerrechtliche Zulassung der von der Schweizer Wirtschaft dringend benötigten Fachkräfte aus Drittstaaten zu erleichtern. Dies auch vor dem Hintergrund des starken internationalen Wettbewerbs um die besten Fachkräfte (War of Talents).

Bei Drittstaatsangehörigen mit Schweizer Hochschulabschluss, die die qualitativen Voraussetzungen der Motion Dobler erfüllen, handelt es sich um eine zahlenmässig beschränkte Gruppe von jährlich schätzungsweise 200 bis 300 Personen. Sie halten sich in der Regel bereits einige Jahre in der Schweiz auf und sind oft schon gut integriert. Zudem haben sie in der Schweiz ein durch öffentliche Gelder mitfinanziertes Studium erfolgreich abgeschlossen und verfügen über eine hohe berufliche Qualifikation, für die auf dem Schweizer Arbeitsmarkt eine hohe Nachfrage besteht.

Viele Branchen sind darauf angewiesen, Fachkräfte aus aller Welt rekrutieren zu können. Aus diesem Grund ist es notwendig, das an Schweizer Hochschulen vorhandene Potential zu nutzen. Die Möglichkeit, diese Hochschulabsolventen in der Schweiz weiter beschäftigen zu können, macht die Schweiz als Entwicklungsstandort für Investitionen in wertschöpfende Forschung und Entwicklung (R&D) noch attraktiver.

1. Im Einzelnen

- **Wichtiges Know-How soll in der Schweiz genutzt werden können**

Der SAV unterstützt grundsätzlich die heute in Kraft stehende Regelung, dass die Zulassung für den Schweizerischen Arbeitsmarkt für Erwerbstätige aus Drittstaaten an die Voraussetzung geknüpft ist, dass diese vom Schweizer Arbeitsmarkt nachgefragt werden. Ebenso unterstützen wir die heutige Ausnahme vom Inländervorrang für Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss, wenn ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichem oder wirtschaftlichem Interesse ist. Gemäss erläuterndem Bericht zur Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) liegt **ein hohes wirtschaftliches Interesse** an der Erwerbstätigkeit gemäss Art 21 Abs. 3 AIG vor, *«wenn für eine der Ausbildung entsprechende Tätigkeit ein ausgewiesener Bedarf auf dem Arbeitsmarkt besteht, die **abgeschlossene Fachrichtung hoch spezialisiert** und auf die Stelle zugeschnitten ist, die Besetzung der Stelle unmittelbar zusätzliche Stellen schafft oder neue Aufträge für die Schweizer Wirtschaft generiert»*.

In der Praxis kann insbesondere das Kriterium der «hohen Spezialisierung» aber dazu führen, dass die betreffende Person keinen Zugang zum Schweizer Arbeitsmarkt erhält und damit dem Schweizer Arbeitsmarkt verloren geht. Die zu erfüllenden Kriterien dürfen deshalb der Umsetzung der Motion Dobler nicht entgegenstehen. **Die Schweiz hat viel Ressourcen in die Ausbildung dieser Fachkräfte investiert, und es ist deshalb naheliegend, wenn diese Investitionen sich auch hier in der Schweiz nutzen lassen.**

- **Branchenspezifische Bedürfnisse sind mitzuberücksichtigen**

Das hohe wirtschaftliche Interesse wird heute anhand des Indikatorensystems zur Beurteilung der Fachkräftenachfrage des SECO oder der Liste der meldepflichtigen Berufsarten (Stellenmeldepflicht) geprüft. Wichtig sind dabei aber auch die branchenspezifischen Bedürfnisse, welche dabei mitberücksichtigt werden sollen.

- **Aufnahme der Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Diplom HF) in Art. 30 Abs. 1 lit. m AIG**

Mit der Motion Dobler sollen Ausländerinnen und Ausländer mit Schweizer Hochschulabschluss neu von den Kontingentszahlen ausgenommen werden, wenn – wie bisher unter der Ausnahme des Inländerdovorrangs – ihre Erwerbstätigkeit von hohem wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesse ist. Für die Auslegung des Begriffs «Schweizer Hochschule» ist gemäss Erläuterungen auf die Auslegung von Art. 21 Abs. 3 AIG zu verweisen. In dieser Auslegung fehlen die **Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Diplom HF)**, obwohl diese Studierende einen klassischen Studiengang mit öffentlich mitfinanzierten Geldern durchlaufen haben, im Tertiärbereich eingestuft sind und hochspezialisiert sein können.

Entsprechend fordert der SAV die Aufnahme von **Absolventen von eidgenössisch anerkannten Bildungsgängen der höheren Fachschulen (Diplom HF)** in die entsprechenden Erläuterungen von Art. 21 Abs. 3 AIG, welche die Grundlage für die Auslegung von Art. 30 Abs. 1 lit. m AIG ist.

2. Abschliessende Bemerkung

Der SAV verweist an dieser Stelle auch auf die Eingabe von economiesuisse, welche zwei Instrumente vorstellt, um die Attraktivität der Schweiz im internationalen Wettbewerb zu stärken.

Wie anderweitig dargelegt unterstützt der SAV zudem das Postulat Nantermod 19.3651 «Für eine Zuwanderungsregelung, die den Bedürfnissen der Schweiz entspricht». Die vorliegende Anpassung des AIG soll anderen oder künftigen Bestrebungen, das Regime um die Zulassungsbestimmungen von Erwerbstätigen aus Drittstaaten zu vereinfachen, nicht vorgreifen bzw. diesen Bestrebungen nicht hinderlich sein oder widersprechen.

Wir bitten Sie um Berücksichtigung unserer Eingabe und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND



Daniella Lützel Schwab
Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht
Mitglied der Geschäftsleitung



Andrea Schwarzenbach
stv. Ressortleiterin Arbeitsmarkt und Arbeitsrecht